

§ 11. Die Kosten für Gas und elektrischen Strom gehen zu Lasten des Dienstwohnungsinhabers.

Die Dienstwohnungsinhaber haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für den Verbrauch von Wärme bei der Bereitung von Waschwasser oder beim Kochen von Tierfutter, sofern der Verbrauch zu ihren Lasten geht.

§ 12. Die Direktionen des Erziehungswesens und der öffentlichen Bauten erlassen eine Taxordnung für die Benützung der ihnen unterstellten Gebäude durch Dritte und setzen die den Hauswärtern zufallende Entschädigung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest.

§ 13. Der Erlaß besonderer Dienstordnungen für einzelne Zweige des Hausdienstes bleibt vorbehalten.

§ 14. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle widersprechenden Bestimmungen, namentlich die Dienstordnung für die Hauswärter der Staatsgebäude des Kantons Zürich vom 4. September 1899 und das Reglement über die Anstellungsverhältnisse des Personals des Hausdienstes der Universität und der Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. August 1920 werden aufgehoben.

Zürich, den 24. September 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Henggeler. Dr. Aepli.

Dienstordnung

für das

Wärterpersonal des kantonalen Tierspitals in Zürich.

(Vom 24. September 1942.)

§ 1. Die Wahl des ständigen Wärterpersonals erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung durch die Erziehungsdirektion.

Vorübergehend beschäftigte Wärter mit Taglohn werden durch die Verwaltung mit Dienstverträgen auf Grund des Obligationenrechtes eingestellt.

§ 2. Die ordentliche Arbeitszeit wird wie folgt festgesetzt: Montag bis Freitag 7—12 und 14—18 Uhr, Samstag 7—12 und 14—17 Uhr.

§ 3. Die Wärter haben abwechselnd in der Mittagszeit und während der Nacht ohne besondere Entschädigung Dienst zu verrichten. Werden sie in der Zeit von 21 bis 6 Uhr durch Nachtwachen in Anspruch genommen, so erhalten sie Fr. 1.— für die Stunde. Erstreckt sich eine Nachtwache über 2 Uhr hinaus, so ist dem Wärter wenn möglich am nächsten Nachmittag frei zu geben.

Wärter, die am Sonntag den Dienst versehen, haben Anspruch auf einen Ruhetag.

§ 4. Im übrigen untersteht das Wärterpersonal dem Regulativ über die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Handwerker und des Personals des Hausdienstes der Staatsverwaltung vom 17. Juli 1941.

§ 5. Die Dienstordnung tritt sofort in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals vom 18. Juni 1920 und seine Abänderungen vom 9. April 1925 und 4. Januar 1928 werden aufgehoben.

Zürich, den 24. September 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Henggeler.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.